

Berliner Volksblatt.

Organ für die Interessen der Arbeiter.

Das „Berliner Volksblatt“

erscheint täglich Morgens außer nach Sonn- und Festtagen. Abonnementpreis für Berlin frei in's Haus vierteljährlich 4 Mark, monatlich 1,35 Mark, wöchentlich 35 Pf. Postabonnement 4 Mark. Einzelne Nummer 5 Pf. Sonntags-Nummer mit dem „Sonntags-Blatt“ 10 Pf. (Eingetragen in der Postzeitungspreisliste für 1888 unter Nr. 849.)

Insertionsgebühr

beträgt für die 4 gespaltete Petitzeile oder deren Raum 25 Pf. Arbeitsmarkt 10 Pf. Bei größeren Aufträgen hoher Rabatt nach Uebereinkunft. Inserate werden bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition, Berlin SW., Zimmerstraße 44, sowie von allen Annoncen-Bureaus, ohne Erhöhung des Preises, angenommen.

Redaktion: Genthstraße 2. — Expedition: Zimmerstraße 44.

Zur Alters- und Invalidenversorgung.

I.

Der umgearbeitete Entwurf desjenigen der drei „großen“ Sozialgesetze, das von den offiziellen Lobpreisern der Sozialreform seinerzeit die „Krönung des sozialen Gebäudes“ genannt wurde, liegt jetzt vor, und in einer Notiz, welche augenblicklich die „Runde“ durch die Blätter macht und welche zweifelsohne offiziellen Ursprungs ist, werden die Wissenschaft sowohl als die Unternehmer und Arbeiter eingeladen, Stellung zu der Vorlage zu nehmen.

Obwohl wir nun die Ueberzeugung gewonnen haben, daß weder die Kritik der Wissenschaft noch die Ausstellungen, welche die Arbeiter zu machen haben, sich einer besonderen Beachtung und Berücksichtigung an der Stelle erfreuen, welche über die Gestaltung der Vorlage das letzte und entscheidende Wort zu sprechen hat, so wollen wir doch nicht unterlassen, unsere Ansichten über den Entwurf noch einmal hier auszusprechen. Und zwar thun wir dies deshalb, weil wir nicht den Vorwurf auf uns laden möchten, nicht alles, was in unseren Kräften steht, gethan zu haben, um jene Bestimmungen aus der Vorlage zu entfernen, welche, wenn sie Gesetz würden, den Verth des Ganzen auf das Schwerste beeinträchtigen würden.

Ueber unsere prinzipielle Stellung zu der Vorlage haben wir uns früher bereits ausgesprochen, und wir stehen heute noch auf demselben Standpunkt, welchen wir den „Grundzügen“ gegenüber einnahmen, als dieselben zuerst veröffentlicht wurden. Ein irgendwie wesentliches Stück Sozialreform vermögen wir in der Alters- und Invalidenversorgung nicht zu sehen. Dieselbe ist nichts weiter als eine andere Regelung der bisherigen Armenversorgung, und wenn in Zukunft der Arbeitsrentner den Bezug der Rente nicht mehr mit dem Verlust seiner staatsbürgerlichen Rechte zu erkaufen hat, wie dies bei dem heutigen Almosenempfänger der Fall ist, so ist eben auch in Betracht zu ziehen, daß nach Einführung der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter, sowohl durch das Drittel der Beiträge, welches er direkt bezahlt, als wie auch durch die indirekten Steuern an die Reichskasse, aus der ja das zweite Drittel der Beiträge geleistet wird, für die Renten den Haupttheil selber aufzubringen hat. Hat es doch Brentano in seiner Besprechung der „Grundzüge“ ganz offen als einen großen Vorzug derselben erklärt, daß, während bisher die reichenden Klassen hauptsächlich für die Kosten der Armenpflege aufkommen müssen, in Zukunft, nach Einführung der Alters- und Invalidenversorgung, die Arbeiter selbst die Kosten für ihre Armen und Invaliden zu tragen hätten.

Eine Sozialreform, die mit diesem Namen bezeichnet zu werden verdient, muß darauf gerichtet sein, die Lage des gesammten Arbeiterstandes zu heben. Sie darf die Stellung des gesunden Arbeiters nicht unberücksichtigt lassen und sich in dieser Beziehung nicht mit der manchesterlichen Phrase begnügen, daß der gesunde und arbeitskräftige Mensch für seine soziale Stellung selbst die Verantwortung zu tragen habe, und es nicht Sache des Staates sei, die Vorsehung für seine Bürger zu spielen. Es ist im Gegentheil gerade die Aufgabe des Staates in dem Kampfe der Interessen-Gegensätze, wie er sich auf wirtschaftlichem Gebiete zwischen Arbeit und Kapital abspielt, einzugreifen und den schwächeren Theil, d. h. die Arbeit, gegenüber der Uebermacht des Kapitals zu schützen. Erst wo dieses geschieht, da beginnt die wirkliche Sozialreform.

Sich derer anzunehmen, die im Kampf ums Dasein oder infolge von Altersschwäche arbeits- und erwerbsunfähig geworden sind, ist eine Pflicht, welche sogar schon im antiken Heidenthum Anerkennung fand und die in der christlichen Charitas von jeher geübt wurde. Mit Sozialreform hat die Erfüllung dieser Pflicht, selbst wenn sie in Zukunft in verbesserter Form ausgeführt werden sollte, aber gar nichts zu thun.

Ob aber die Neuregelung der Armenpflege, wie sie durch die Invalidenvorlage geplant ist, wirklich eine Besserung der ersteren bringen wird, das ist bekanntlich eine Frage, um die noch viel gestritten wird. Es war die „Leipziger Zeitung“, also ein Blatt, das vor dem Verdachte fastloser Opposition gegen die Reichsregierung unter allen Umständen frei ist, welches auf die Thatsache aufmerksam machte, daß die Altersrente von 120 M., also von 33 Pf. pro Tag, um fast 100 Prozent hinter dem zurückbleibt, was die organisierte Armenpflege heute in Deutschland schon leistet. Obwohl also in Zukunft die Arbeiter selbst in viel erheblicherem Maße als heute zu den Lasten der Invaliden, d. h. Armenversorgung herangezogen werden, so wird doch die Altersrente nicht nur nicht erhöht, sondern sogar erniedrigt werden. Mit dieser Thatsache ist eigentlich das Urtheil über den ganzen Entwurf schon gesprochen.

Die Höhe der Rente ist der Kernpunkt der ganzen Vorlage. Diese setzt fest, daß eine Rente erst bezahlt wird bei voller Erwerbsunfähigkeit. Die Rente muß also so hoch sein, daß der Empfänger derselben von ihr, wenn auch unter den bescheidensten Verhältnissen leben kann. Wer will aber behaupten, daß ein vollständig Erwerbsunfähiger, also auch gebrechlicher und meist fremder Hilfe bedürftiger Mann mit einem Einkommen von jährlich 180—200 M. leben kann? Diese Prozentsätze werden aber in den weitaus meisten Fällen das höchste sein, was an Invalidenrenten bezahlt wird. Es muß ein Invalide, der nach der jetzigen Vorlage eine Rente von 195 M. beziehen würde, volle 35 Beitrags-

jahre hinter sich haben, d. h. er muß für 35 mal 47 Wochen Beitrag gezahlt haben. Wie viele Arbeiter giebt es nun, welche 35 Jahre hinter einander jedes Jahr 47 Wochen in Arbeit gestanden haben? Wir zweifeln sehr, ob in ganz Berlin ein ganzes Hundert solcher Arbeiter zusammen zu bringen ist. Die 35 Beitragsjahre werden also eine viel höhere Zahl von Kalenderjahren umschließen, die weitaus meisten Arbeiter werden also erst im Alter von 55—60 Jahren einen Anspruch auf eine Invalidenrente von 190 bis 200 M. haben. Arbeiter, die es bis zur Maximalrente von 250 M. bringen werden, wozu nach der jetzigen Vorlage 50 Beitragsjahre notwendig sind, dürfte es nur in ganz ausnahmeweisen Fällen geben. Die Maximalrente wird deshalb nur eine Ziffer bleiben fast ohne praktische Bedeutung, ebenso wie in Wirklichkeit die Altersrente von 120 Mark nur ein dekoratives Beiwerk ist.

Die Rentensätze sind also ohne Frage zu niedrig bemessen und müßten, wenn wirklich etwas ernsthaftes geschaffen werden soll, unter allen Umständen erhöht werden. Wenn in der Denkschrift, welche seinerzeit mit den „Grundzügen“ veröffentlicht wurde, gesagt ist, daß die Invaliden ja aus den Städten und industriellen Bezirken, wo das Leben theuer ist, wegziehen und auf das Land gehen könnten, wo das Leben billiger ist, so ist das ein Vorschlag, über den man eigentlich nicht ernsthaft diskutieren kann. Es gehört die ganze Trockenheit einer Bureaufratenseele dazu, um einem Arbeiter, der sein ganzes Leben lang vielleicht in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken gewohnt und gewirkt hat, dessen Kinder und Bekannte dort leben, nun den Rath zu geben, er solle dann, wenn er alt und gebrechlich und mit einer Invalidenrente von vielleicht täglich 45 oder 50 Pf. ausgerüstet ist, nach Ostpreußen oder Hinterpommern auswandern, um dort unter wildfremden Menschen und Verhältnissen sein Leben zu beschließen.

Die Rente sollte nach den eigenen Worten der Denkschrift dem Invaliden die „Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall der Arbeitsfähigkeit“ sichern. Wie das aber bei einem Betrag von jährlich 180—200 M. möglich sein soll, das müßten uns die Verfasser des Entwurfs erst vormachen.

Selbst die Vertreter der Großindustrie im Zentralverband deutscher Industrieller müßten zugeben, daß die Rente zu niedrig bemessen sei, und sogar Herr Zentz, der Vertreter der Krupp'schen Werke, meinte: „Im Westen ist Jemand, der 120 oder 200 M. bezieht, noch sehr auf die Hilfe seiner Familienangehörigen oder sonst andere Hilfe angewiesen.“ Nun, wie es im Westen Deutschlands ist, so ist es im Süden, im Norden und in Mitteldeutschland: mit 50 Pf. pro Tag kann man nirgend leben.

Die Rente gewährt also das nicht, was sie nach den eigenen Worten der Regierung in der Denkschrift gewähren

Fevilleton.

Ihre Tochter.

riminal-Roman nach dem Französischen von R. Detring.

„Ist er ein Freund der Frau Baldieu?“ fragte Andreas, der schon beunruhigt war.

„Nein, aber ich beabsichtige, ihn ihr vorzustellen. Ich habe einen Grund, ihn bei ihr einzuführen, einen Grund, den auch Sie wissen sollen. Hat Ihnen Jeanne erzählt, daß sich der Mensch wieder hat blicken lassen?“

„Welcher Mensch?“

„Der sich im botanischen Garten an ihre Tochter herannagte, als Sie unermuthet erschienen.“

„Was? Dieser Glende wagt...“

„Er ist schon einige Nächte lang um die Villa herumgestrichen. Als ich gestern Abend fortging, ertappte ich ihn selber.“

„Sie ließen ihn verhaften?“

„Nein, ich zog es vor, ihm zu folgen.“

„Wie, Major? Sie, der Sie sich vor nichts in der Welt fürchten, Sie hatten Furcht, Hand an den Buben zu legen!“

„Mein Lieber, Sie urtheilen sehr rasch,“ erwiderte Suntram gereizt, „und Sie sprachen ein sehr häßliches Wort aus.“

„Das Wort, das mir entfiel, traf meinen Gedanken nicht.“

„Vorsicht ist nicht Furcht, junger Freund; hätte ich diesen Mann festgenommen, wie Sie es zweifellos gethan hätten, so würde ich einen schweren Fehler begangen haben.“

„Zwiefeln?“

„Sehen Sie nicht ein, daß ich ihn dann hätte zur Polizeiwache bringen müssen, und daß ich dort genungen zweifel wäre, wenn ich den Vorfall erzählte, auch von Theresen und ihrer Mutter zu sprechen?“

„Nun? Es handelte sich doch nur um einen Einbruchversuch...“

„Absolut nicht! Der Schuft hat es auf ihre Personen abgesehen.“

„Hat er es Ihnen gestanden?“

„Nein, aber ich weiß es bestimmt, und mein Wissen beruht auf Thatsachen, die ich Ihnen jetzt nicht genau auseinandersetzen kann. Wenden Sie sich an Jeanne, wenn Sie sie wissen wollen. Alles, was ich Ihnen sagen kann, ist: Jeanne hat einen Feind, einen geheimen Feind, und indem ich mich an den Gehilfen, dessen er sich bedient, herannagte, hoffte ich, ihn zu erreichen. Es gelang mir in der vergangenen Nacht allerdings nicht, aber ich bin deswegen nicht entmuthigt, und infolge eines Umstandes, den ich nicht näher erörtern will, kann mir Herr von Randal bei meinen weiteren Nachforschungen die größten Dienste leisten. Sie brauchen sich also nicht zu wundern, wenn ich ihn in Beziehungen zu Theresens Mutter sehe.“

„Halten Sie mich denn für unfähig, Fräulein Baldieu zu vertheidigen?“ fragte Andreas sehr erregt.

„Ich halte Sie für sehr tapfer und für sehr verliebt. Aber ich traue Ihrer Einsicht nicht ganz. Außerdem hat Jeanne zu entscheiden, ob es ihr recht ist, daß Sie sich mit ihren Angelegenheiten befassen. Und ihre Entscheidung hängt von der ersten Zusammenkunft ab, die Sie mit ihr haben. Benutzen Sie diese Gelegenheit, wie ich Ihnen soeben gerathen, dazu, sie um Aufklärung über all' die Punkte zu bitten, die Ihnen dunkel erscheinen. Das ist alles, lieber Andreas, was ich Ihnen sagen kann. Ich war vielleicht etwas heftig dabei, aber wir bleiben hoffentlich trotzdem gute Freunde. Und was meine Zurückhaltung betrifft, so sehen Sie wohl ein, daß sie durch die Umstände geboten ist.“

„Ich bin davon überzeugt, indeß...“

„Reben Sie nicht weiter, bitte. Sie würden mir einen schlechten Dienst damit erweisen. Außerdem muß ich Sie jetzt verlassen. Ich muß nach dem anderen Ende von Paris, um eine Spielschuld zu bezahlen, und wenn ich mich

zu lange hier aufhalte, verfehle ich vielleicht meinen Gläubiger, den ich sehr gern treffen möchte.“

„Es würde mir leid thun, wollte ich Sie aufhalten, lieber Major, und ich werde von Ihnen Abschied nehmen. Ich kann übrigens auch nicht mehr lange bleiben, denn ich habe mir vorgenommen, Frau Baldieu heute noch aufzusuchen.“

„Dort unten — am Boulevard d'Italie?“ rief Suntram etwas überrascht. Nach kurzem Nachdenken fügte er hinzu:

„Sie haben übrigens wirklich Recht. Es ist gut, wenn Sie so rasch wie möglich ins Klare kommen. Und Sie treffen Sie auch heute bestimmt. Sie hat ihrer Tochter versprochen, den ganzen Sonntag dazubleiben. Gehen Sie also, lieber Andreas. Da fällt mir ein, ich muß ja nach derselben Richtung und mein Wagen wartet auf dem Boulevard. Wollen Sie ihn mitbenutzen?“

„Ich danke Ihnen,“ stammelte Herr von Eoen, aber

„Schlagen Sie es mir nicht ab, lieber Freund, ich muß sonst wirklich glauben, Sie sind auf mich böse.“

„Nun gut, ich nehme Ihren Vorschlag an, lieber Major... unter der Bedingung, daß wir auf dem Wege nicht mehr von Frau Baldieu sprechen.“

„Ich bin ganz damit einverstanden. Wir haben wahrhaftig lange genug darüber moralisirt.“

Suntram zahlte und verließ mit Andreas das Restaurant Tortoni. Oben von der Freitreppe aus sah er schon den brauen Fournés, der kergengerade auf seinem Boote saß.

Suntram war froh, sich so glücklich herausgewunden zu haben und begann sich für einen fast so geschickten Diplomaten zu halten, wie der alte Talleyrand es gewesen. Er wünschte sich innerlich Glück, daß er, ohne zu lägen, doch das Geheimniß Jeanne's bewahrt hatte. Was nun auch später kommen mochte, er war nach beiden Seiten gedeckt. Und er war auch überzeugt davon, Jeanne würde ihm Dank wissen, daß er ihr selber die Auseinandersetzung mit dem Liebhaber Theresens überlassen hatte.

unter nationalliberaler Firma. Und dabei kommt die „Post“ der Regierung ja auch auf ihre Rechnung!
Der Nothlage der Landwirtschaft wird im „sozialdemokratischen“ Theile des „Leipziger Tageblatt“ — wie einst die „N. N.“ den volkswirtschaftlichen Theil des sonst so sozialverfehlten „Leipziger Tageblatt“ — eine recht treffende Darstellung gemacht. An die konservativen Bünstler, welche sich abhäft für die Zwangsprüfungen im Handwerk interessieren, nämlich die Frage gerichtet, weshalb noch keiner von den Freunden den Antrag gestellt, die Uebernahme und den Betrieb einer Landwirtschaft von dem Befähigungsnachweise abhäft zu machen, es würde auf diese Weise sicher mancher tüchtige Pflücker von dem Betriebe der Landwirtschaft ferngehalten und der Landwirtschaft selbst mehr genügt werden, aber durch Einführung hoher Bollen. Gerade unter den Gütsweirern, welche am lauteften über die Nothlage der Landwirtschaft klagen, befinden sich sehr viele, welche von der Landwirtschaft wenig oder gar nicht verstehen.

Der „freisinnige“ Herr Bürgermeister Schuh von Langen ist bekanntlich mit Hilfe der Nationalliberalen im Ausschusse Erlangen-Fürth gegen Europa in den bayerischen Landtag gewählt worden. Bezeichnend ist die Art der Jugendbewegungen, welche sich die Freisinnigen verstanden haben. Diese, welche mittheilt, ist eine Bedingung der nationalliberalen Unterstützung, daß Herr Schuh, obwohl „freisinniger“, doch einer sich etwa bildenden freisinnigen Fraktion beitreten werde. Da die Gefahr einer solchen Parteibildung allerdings in Aussicht steht, ist die Bedingung praktisch ohne Werth, welche es eine wunderbare Zustimmung ist, der Herr Schuh unterworfen hat. Die Freisinnigen — wenigstens eine Anzahl Mitglieder — haben aber auch einen Paß für die Zulassung der Nationalliberalen beschlossen. Da über den Inhalt des selben widersprechende Beschlüsse in Umlauf waren, theilt der Erlanger Freisinnblatt die von freisinniger Seite abgegebene Erklärung mit, in deren Beginn es heißt: „Die Unterzeichneten erklären unter der Voraussetzung, daß die nationalliberalen Wahlmänner bei der heutigen Landtagswahl einmützig den von der deutsch-freisinnigen Partei aufgestellten Kandidaten Bürgermeister Dr. Schuh eintragen, es für billig und allen Interesses dafür wirken, daß ein geeigneter nationalliberaler Kandidat berücksichtigt wird, falls während der Wahlperiode das heute in Frage stehende Mandat sich erledigt.“
An also eine Mandatsverletzung eintreten sollte, so wird an das erhebende Schauspiel sehen, daß die Freisinnigen aus gegen die Demokraten den Wahlkreis an die verschwindende nationalliberalen Wahlmänner ausliefern.

Die Konfiskation der „Danziger Zeitung“, die wir gestern mitgetheilt haben, ist durch gerichtliche Verfügung aufgehoben worden.
Saber oder Barbier? ist die Tagesfrage für alle die bayerischen Sabere, welche eine Innung und damit dem Verein domizilirenden Bund deutscher Barbier- und Friseurinnungen angehören. Von Berlin her ist nämlich an die bayerischen Angehörigen des Anstaltens gerichtet worden, im nationalen Interesse ihren ererbten Titel als zu partikularistisch zu veralten abzulegen und sich, wie ihre preussischen Amtsgenossen, Barbieren zu nennen. Die Münchener Sabere-Fraktion hängt an ihrem alten Titel und betreibt in die Gründung eines Landesverbandes bayerischer Sabere eine nebst einer Zentralverwaltung. Am 20. August findet in Frankfurt die Generalversammlung des Vereins von Ober- und Niederbayern, etwa 14 Tage später an einem anderen Orte des fränkischen Vereins statt. Auf beiden Versammlungen wird die Frage einer Gesamtorganisation der bayerischen Sabere ernstlich verhandelt und dann zum Oktoberfest in München hauptsächlich die projektirte Landesversammlung abgehalten werden.

Bei vielen Abonnenten des „Schwäbischen Wochenblattes“ nördlichen und westlichen Stadtheil Stuttgart werden gewöhnlich von der Polizei Erhebungen darüber angestellt: ob dieselben wirklich Abonnenten des „Schwäb. Wochenblatt“ sind oder nicht. Vor ihnen das Blatt in's Haus bringt. Zur Verübung dieser ihrer Pflicht theilt das „Schw. Wochbl.“ mit, daß diese Art Nachforschungen nichts weiter auf sich haben als die einzige Aufgabe, daß gelegentlich der bei dem Schreiber Gutkunst — Herr Frau das „Schwäb. Wochenblatt“ in genannten Stadtheil austrägt — stattgefundenen Haussuchung eine alte Kontenliste gefunden wurde, und die Behörde sich jetzt — Gutkunst immer noch in Untersuchungshaft sitz — überlegen will, ob die gefundene Liste wirklich auf das „Schwäb. Wochbl.“ Bezug hat.

Der v. Ehrenberg, „Anarchist“ und Dynamitwütherrich D., sendet der „Frei. Ztg.“ folgende Verächtigung: „Auf Grund des § 11 des Preßgesetzes verlange ich Ausnahme der schließenden Verächtigung in der nächsten Nummer Ihres Blattes: Die unter anderen in den Nummern 348, 350 und 353 (vom 24. Dezember) des vorjährigen Jahrganges der „Frei. Ztg.“ über mich verbreiteten Beschuldigungen sind durchweg vollständig unwahre. Da es zu weit führen würde, hier alles einzeln zu widerlegen, so verweise ich diesbezüglich auf das von mir bei Herrn. Wilsen in Hagen in Westfalen erschie-

nene Buch, betitelt „Demokratische Moral und Justiz. Ergebnisse eines Deutschen in Jülich etc.“, worin jene Beschuldigungen, soweit sie zu meiner Kenntniss gekommen sind, klar bis ins kleinste Detail widerlegt werden. 2) Zu der in ihrer Dienstagsnummer über mich stehenden Notiz, muß ich zur Verhütung von Mißverständnissen berichtigend bemerken: Ich bin keineswegs „vormaliger“ Hauptmann, sondern thatsächlich Hauptmann a. D. Ferner habe ich selbst schon im Dezember v. J. dringend und später wiederholt eine Untersuchung gegen mich beantragt, da durch eine solche, geführt bei einem deutschen Gericht, sich meine Unschuld klar herausstellen muß. Die damals abgelehnte Untersuchung wurde erst eröffnet, nachdem die sozialdemokratischen Denunziationen auch von der Tribüne des Reichstags gegen mich erfolgt waren, deren Falschheit ich durch oben erwähnte Broschüre nachgewiesen zu haben glaube. A. von Ehrenberg.“

Die Anklage gegen den Vorstand des Schreiner-Fachvereins zu Frankfurt a. M. wegen Juwelierhandlung gegen § 8 des preussischen Vereinsgesetzes (in Verbindung treten mit anderen ähnlichen Vereinen) ist wegen mangelnder Beweise niedergeschlagen. — Der erste Staatsanwalt beim Landgericht Frankfurt hatte s. Z. die Güte, sich an den Drucker des Protokolls des Kongresses der deutschen Tischler, Georg Wähler in Stuttgart, zu wenden, mit dem freundlichen Ersuchen um Uebersendung eines Exemplars obigen Protokolls. Der Drucker willfahrte jedoch diesem Wunsche nicht, sondern verwies den Herrn Staatsanwalt an die Adresse des Herrn Karl Aloy; bei letzterem ist jedoch keine diesbezügliche Bestellung eingetroffen.

Vor kurzem wurde ein unbescholtener Mann von Niddelheim bei Frankfurt a. M. wegen angeblicher Majestätsbeleidigung verhaftet. Namentlich hat sich herausgestellt, daß die Beschuldigung auf falscher Denunziation beruht. Der Denunziant, ein mehrfach bestraffter Mensch, wird sich demnächst dieserhalb vor Gericht zu verantworten haben. Wer entschädigt aber den unbescholtene Mann für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft?

Elfsässiges. Aus Reg. 14. Juli, wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: Der Reichstagsabgeordnete Antoine befand sich, wie s. Z. berichtet, gerade im Café Turc, als der Aufweckungsbefehl für ihn eintraf, und wurde aus diesem Café gerufen, damit ihm derselbe mitgetheilt werde. Heute nun hat bei dem Wirth, Herrn J. Friz, eine Haussuchung nach Briefen des Reichstagsabgeordneten Antoine stattgefunden, welche jedoch ergebnislos verlaufen ist. Die Haussuchung wurde von einem Staatsanwalt und einem Kriminalkommissar ausgeführt.

Schweiz.
Frau Dr. Kempin in Zürich, welche schon früher in Privatvorlesungen über römisches Recht vor einem überwiegend männlichen Auditorium den Beweis ihrer Befähigung für eine Professur zu leisten suchte, hat neuerdings auf Wunsch des Züricher Studentinnen-Vereins einen Vortragszyklus von Vorträgen über die Grundzüge des Rechts mit besonderer Berücksichtigung der Frauen eröffnet. Ein erster Vortrag vor einem gemischten und sehr kritischen Auditorium fand letzten Donnerstag statt und hatte einen in jeder Beziehung befriedigenden Erfolg. Bemerkenswerth ist dabei insbesondere, daß Frau Dr. Kempin die Nothwendigkeit einer Popularisirung des Rechts betrat. Sie sagte einleitend: Der alte Römer hat sich auf dem Marktplatz zu Rom, wo Gericht gesprochen wurde, über sein Recht unterrichtet, der alte Deutsche nahm an der Rechtsprechung unmittelbaren Antheil, indem er mithalf, das Recht zu finden. Heute aber fehlt unserem Volke die Kenntniss der elementarsten Rechtsätze. Der Laie kennt weder die ihm von Gelehrten wegen zulebenden Befugniss, noch die ihm obliegenden Verpflichtungen. Ganz besonders aber ist es die Frau, welche auf dem Rechtsboden geradezu hilflos und infolge dessen nur zu oft dem Eigennutz schlechter Rathgeber preisgegeben ist. Die Kenntniss des Rechtes dem Volke zurückzugeben, dieses wichtige Gut wieder zum Gemeingut aller zu machen, das sollte meines Erachtens die Aufgabe der Juristen künftiger Jahrzehnte sein. Ich hoffe, die Zeit noch zu erleben, wo die wichtigsten Rechtsgrundsätze an Fortbildungsschulen und höheren Knaben- und Mädchenanstalten als obligatorisches Lehrmittel gelehrt werden. Die Anwälte würden dadurch so wenig überflüssig werden, als die Ärzte dadurch, daß der heranwachsenden Jugend die wichtigsten hygienischen Regeln beigebracht werden. So von der Nothwendigkeit einer Verallgemeinerung der Rechtskenntniss durchdrungen, habe ich dem Wunsche des hiesigen allgemeinen Studentinnen-Vereins, der zum Arrangement dieser Vorträge geführt hat, gerne Folge gegeben.

Dem Polizeispizel Schröder in Zürich wurde neuerdings ein Pöbel gespielt. Man hat ihm bei Nacht in großen Buchstaben eine Aufschrift an's Haus gemalt: „Hier wohnt der Spizel Schröder.“ Am Morgen fand gab sich die Polizei Mühe, dieselbe wegzuräumen.

Schweden und Norwegen.
Auf Hamar wurde in diesen Tagen eine große Arbeiter-Versammlung abgehalten, an welcher 93 Repräsentanten 50 verschiedener Vereine theilnahmen. Eine der wichtigsten Fragen, welche zur Verhandlung kamen, war: Welche Haltung müssen die Arbeiter bei den bevorstehenden Wahlen

den politischen Parteien gegenüber an Stellen einnehmen. wo man sich dem allgemeinen Stimmrecht widersetzt.“ Einem Telegramm des schwedischen Telegraphenbureaus zufolge wurde mit großer Majorität genehmigt, eigene Wahlmandate dort aufzustellen, wo die Linke das allgemeine Wahlrecht nicht auf ihr Programm gesetzt hat. Ferner wurde eine Resolution über Pressefreiheit für alle Lebensbedürfnisse, Einführung direkter Steuern in steigender Scala als Einleitung zu einer Reform, welche auf die gänzliche Abschaffung jeder indirekten Steuer hinstellt, angenommen.

Großbritannien.
Die Pächter der bei Newtonwards gelegenen Güter des irischen Bizekönigs Marquis von Londonderry hielten eine Versammlung ab, weil ihnen die Ausweisung droht, da sie die bisherigen Pächtsinsen nicht zahlen wollen. Einer der Redner erklärte, daß sie bei den Landkommisaren um richterliche Feststellung der Pachtgelder eingekommen wären und Zahlung leisten wollten, der Pacht die Kommissare ihre Entscheidung abgeben hätten. Die Versammlung tadelt das Vorgehen Lord Londonderry's in scharfen Ausdrücken.

In Mittelstown wurde der jüngst verstorbene Nationalist John Mandeville beerdigt, der, wie seine Freunde versichern, seinen Tod infolge der strengen Behandlung gefunden, welche ihm im Gefängnis zu Tullamore, wo er mit O'Brien zusammen eine mehrmonatliche Haft wegen eines Vergehens gegen das Zwangsgesetz verbüßt, zutheil wurde. An dem Leichenbegängnisse betheiligten sich gegen 6000 Personen von nah und fern, darunter W. O'Brien, Michel Davitt, Sullivan und andere hervorragende Volksführer und Abgeordnete. O'Brien hielt am Grabe eine kurze Rede.

Lord Salisbury ist im Besitz der von der Konferenz australischer Kolonien gefassten Beschlüsse betreffs der chinesischen Einwanderung. Die Kolonisten verlangen, daß die Regierung des Mutterlandes die Ausfuhr chinesischer Kulis aus Hongkong, Singapur und Labuan verbieten und einen Vertrag mit China abschließen solle, der mit dem amerikanischen-chinesischen Vertrag identisch ist. Soweit der erste Theil der australischen Forderungen in Betracht kommt, wird Lord Salisbury gern einwilligen. Hongkong und Singapur sind britische Häfen, und es ist eine erwiesene Thatsache, daß bei weitem die meisten Kulis, welche die australischen Kolonien aufsuchen, nicht, wie man gemeinlich glaubt, direkt aus China gekommen sind, sondern aus britischen Häfen. Agenten aus Hongkong und Singapur werden Kulis in China an und liegen sie Verträge abgeben, die sie durch Arbeit in den Hauptstädten Australiens erfüllen. Dagegen ist Lord Salisbury nicht geneigt, die Angelegenheit durch einen Vertrag mit China abzumachen. Vor allem ist es eine Thatsache, daß die chinesische Regierung den von ihrem Gesandten in Washington abgeschlossenen Vertrag noch nicht ratifizirt hat, im Gegentheil macht sich in einflussreichen Kreisen in Peking die Ansicht geltend, daß das Reich der Mitte kein Abkommen eingehen solle, welches chinesische Unterthanen gewissermaßen brandmarkt und sie auf eine niedrigere Stufe stellt, als die Angehörigen anderer Nationen. Außerdem steht Amerika zu China in einem ganz anderen Verhältnis. Die Vereinigten Staaten und das chinesische Reich berühren sich nirgends, während die Engländer und Chinesen an verschiedenen Orten Grenznachbarn sind und ihre Interessen sich in der mannigfaltigsten Weise berühren und kreuzen. Wenn China daher angegangen wird, einen Vertrag im Sinne der australischen Forderungen abzuschließen, so wird es Gegenleistungen verlangen, welche dem Mutterland zu erfüllen sehr un bequem fallen dürfte. In leitenden Kreisen wünscht man daher, die Sache zu verschieden. Das ist jedoch gerade, was den etwas ungestümen australischen Kolonisten am wenigsten paßt.

Die irische Frage ist in ein neues Stadium getreten. Was unter Londoner Korrespondent bei Besprechung der „Lokalen Verwaltungsbill“ schon vor Monaten andeutete, das ist jetzt eingetroffen: die Irländer haben sich für die Reife-einheit mit Selbstgovernment der einzelnen Theile erklärt. Die Homerule heißt also nicht mehr Kostrennung von England, sondern Verbleiben bei England, Beibehaltung des gemeinsamen Parlamentes, aber ein eigenes „lokales“ Parlament für Irland, dem auch lokale Parlamente für England, Schottland und Wales zur Seite stehen würden. Diese Lokalparlamente würden sich zu dem Reichsparlament ähnlich verhalten, wie die deutschen Landtage zu dem Reichstag. Die Erklärung, welche Bannell nach dieser Richtung hin abgegeben hat, lautet: „Die nächste Homerule-Vorlage muß das föderative Prinzip zur Grundlage haben. Die letzte Vorlage hätte einen Dualismus geschaffen. Die irischen Abgeordneten hätten im Dubliner Parlament gesessen und die britischen im britischen Parlament, ohne irgend welche Verbindung. Die nächste Vorlage wird meiner Ansicht nach Sorge tragen, daß die irischen Mitglieder im Reichsparlament verbleiben und die irische Legislatur sich lediglich mit irischen Angelegenheiten befaßt. Wenn in Irland einige Erfahrungen mit der Homerule gemacht sind, so wird das schottische Volk auch wahrscheinlich sein Parlament fordern. Jedenfalls wird es aber auf der Vertretung in Westminster bestehen. Dieses mag schließlich zur Gründung eines

von H. A. Newton mitgetheilt. Derselbe hat 116 detarrierende von Meteorsteinen oder Feuerkugeln gesammelt und untersucht. Soweit die Beobachtungen über das Erschweinen und Verwinden genau und ausreichend genug waren, zeigten die rous berechneten Bahnen der Meteoriten eine große Aehnlichkeit mit denen der Kometen. Und zwar ergab die Untersuchung ihrer Bahnverhältnisse eine nähere Beziehung zu denjenigen Kometen, welche in kurzen Zeiten um die Sonne laufen, zu denen, welche in langgestreckten Bahnen ihren Umlauf nach vielen Jahrhunderten vollführen. Hiernach dürfte die große Mehrzahl der Feuerkugeln zu den Körpern des Sonnensystems zu rechnen sein. Dies schließt aber nicht aus, daß auch einige gut verbürgte Fälle, bei denen die größere Geschwindigkeit in ihrer Bahn durchaus ohne Beispiel bei unseren Kometenbahnen daheist, sicherer ihren Ursprung auf den Weltraum jenseits des Sonnensystems zurückführen.

Erds am höchsten nördlich gelegens Eisenbahnlinie
Grds, Lulea-Ofoten, welche den nördlichen Polarreis durchschneidet, wird in Schweden gebaut. Die von einer englischen Gesellschaft ausgeführte Bahn beginnt am bottnischen Meerbusen bei Lulea, einem sowohl durch seine bedeutende Bassertiefe als seine Geräumigkeit ausgezeichneten Hafen, und führt vor allem den Zweck, die großen und ergiebigen Gellivara-Eisenerzminen aufzuschließen und mit dem Meere zu verbinden. Weiterhin ist eine Weiterführung der Eisenbahn bis zur nördlichen Küste in Aussicht genommen, um bei etwaiger Sperrung des bottnischen Meerbusens durch Eis die in den Minen gewonnenen Eisenerze über einen der im Bereich des Golfstroms liegenden und deshalb jederzeit eisfreien norwegischen Isten verschiffen zu können. Der bisher ausgeführte Theil der Eisenbahn Lulea-Ofoten hat etwa 200 Kilometer Länge mit über eisernen Brücken; später werden auf norwegischem Gebiete diese Kunstbauten; u. a. mehrere Tunnel, erforderlich werden.

Das Walmann'sche Verfahren des Anwalzens
hohler Rohren aus vollen Stahlstangen. Unter den Neuerungen in der Eisen- und Stahlindustrie ist dieses Verfahren von größtem Interesse, weil damit äußerst solide, die übrigen Schmiedeeisernen Rohren an Festigkeit und auch an Mächtig der Herstellung bedeutend übertreffende Stahlrohre hergestellt werden können und zwar bis zu großen Durchmesser, daß diese Rohre sich zu ausgedehnter Anwendung eignen. Bei der Herstellung dieser Rohre die Schwierigkeit des Abnehmens durch die Anwendung eines äußerst feinen als Prozessess umgangen, durch welchen ein massiver Stahlstab

in der Weise behandelt wird, daß sein Material beim Durchgang durch die eigenthümlich konstruirten Walzen sich um einen Hohlraum herumwindet, wobei — wenigstens prinzipiell — nicht einmal ein Dorn zur Bildung der Hohlung nöthig ist. Wenn ein solcher Dorn in der Fabrikation benutzt wird, so geschieht dies nur deshalb, um die Rohren gleichmäßiger herzustellen, als dies ohne Dorn möglich ist. Mit der Einführung des Walmann'schen Rohrenwalzverfahrens in die Industrie ist der Verwendung des modernen, massenhaft erzeugten Flußstahles ein weites Feld eröffnet, da bekanntlich Metallrohre zu vielen Zwecken benutzt werden. Der Walmann'sche Walzprozess zur Herstellung hohler Rohren unterscheidet sich ganz wesentlich von allen bisher benutzten Walzverfahren, hauptsächlich ist dabei, daß eine größtmögliche Federverdrückung, gewissermaßen ein Verspinnen des Metalls, herbeigeführt und gleichzeitig eine enorme Querschnittsverminderung, sowie Streckung des Metalls erzielt wird.

Ornithologische Uhr. Herr Förster Breinig im Schwarzwald hat eine Uhr aufgestellt, deren Stunden durch das Erwachen und durch den Gesang gewisser Vögel bezeichnet werden. Das Signal giebt der Buchfink, der von allen Vögeln am frühesten aufsteht. Sein Gesang ertönt der Morgenröthe voran und läßt sich von 1½ bis 2 Uhr Morgens hören. Nach ihm, zwischen 2½ und 3 Uhr erwacht der Mönch und läßt seinen Gesang hören, welcher dem der Nachtigall gleichkommen würde, wenn er nicht so kurz wäre. Von 3½ bis 4 Uhr hört man die Schlag der Wachtel, von 5 bis 5½ Uhr den der Grasmücke. Von 6 bis 6½ Uhr kommt die schwarze Amsel, der Spottvogel, von 7 bis 7½ Uhr die Lerche. Von 8 bis 8½ Uhr läßt sich die schwarzflügelige Meise hören. Von 9 bis 9½ Uhr erwacht endlich der Sperling und beginnt mit seinem Rufen.

Ein Ruckuck, der selbst brütet. Eine interessante und für naturwissenschaftliche Kreise bedeutsame Beobachtung von öffentlichen die Gebrüder Müller gegenwärtig in der „Gartenlaube“. Oberförster Adolf Müller in Roddorf hat am 16. Mai dieses Jahres im nördlichen Theile des Waldortes Hohenried einen weiblichen Ruckuck beim Brutgeschäft angetroffen. Er beobachtete sein Thun und Treiben mit größter Sorgfalt und konnte feststellen, daß von den drei im Neste vorhandenen Eiern eins wirklich von dem Ruckuckweibchen ausgebrütet wurde. Dasselbe zeigte sich als eine recht sorgsame Mutter, welche den jungen Vogel mit grünen Käupchen ayle. Bis jetzt wurde die Thatsache, daß der Ruckuck ausnahmsweise brütet, geleugnet. Adolf Müller, der Mitverfasser des berühmten Werkes „Die Thiere der Heimath“, ist ein so ausgezeichnete Beobachter, daß

sein Bericht Glauben geschenkt werden muß und an einen Irrthum nicht zu denken ist.

Originelles Testament. Der kürzlich in Halle verstorbene General-Kommissionar Louis Ehrhardt aus Köthen hat durch letztwillige Verfügung bestimmt, daß sein Vermögen, bestehend in einem in der Leopoldstraße zu Köthen gelegenen, auf 15 000 M. taxirten Wohnhause und 18 000 M. in Papieren den Armen der Stadt Köthen zufallen und der Zinsertrag alljährlich unter sämmtliche von der Stadt unterstützte Personen vertheilt werden soll, und zwar so, daß das Loos entscheidet. Es soll eine Lotterie veranstaltet werden mit einer Anzahl Gewinne, deren jeder 50 M. beträgt. Mit der Aufsicht über die Lotterie ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt und der erste Geisliche der beiden evangelischen Kirchen betraut. Verzichtet die Stadt auf das Vermögen, so fällt es der Leipziger Gemäldegalerie zu.

Fliegenpapier anzufertigen. 50 Theile Quastkalk wird mit so viel Wasser gelocht, daß nach dem Durchfiltriren durch ein leinenes Tuch 100 Theile Flüssigkeit resultiren; darin löst man 1 Theil Brechweinstein. Mit dieser Lösung wird Fliegenpapier getränkt und rasch getrocknet. — Ein ganz unschädliches Fliegenpapier, sog. giftfreies vegetabilisches Fliegenpapier wird, nach den „Neuest. Entd. u. Erfabr.“, in der Weise bereitet, daß man schwarz, pulverisirten Pfeffer mit Butterlösung zu einem eben noch streichbaren Teige anmacht und mittelst eines breiten Pinsels auf Fliegenpapier so aufträgt, daß er davon aufgeflogen wird. Beim Gebrauche wird das Fliegenpapier mit Wasser befeuchtet und auf einem Teller ausgebreitet.

Der kälteste Ort der Erde ist, soweit darüber wissenschaftliche Beobachtungen vorliegen, die Stadt Verbojanen in Ostibirien, unter 67½° nördlicher Breite und 134° östl. Länge, im Flußthal der Jana, 9 Meilen über der Thalhöhe und 107 Meter über dem Meere. Derselbe werden seit 1881 regelmäßige Beobachtungen gemacht, und es haben sich in den Jahren 1884 bis 1887 als Monatsmittel für den Januar ergeben — 53,6 — 52,8, — 53,4 und 52,7, zusammen aus vier Jahren — 53° Celsius. In demselben Zeitraum ergab sich für den Monat Februar — 46,3, für den Monat März noch — 34,7, für April — 15,8, für Mai 0,1, für Juni +9,6, für Juli +13,8° Celsius. Von dieser höchsten Wärme aber geht es wieder rasch abwärts. Der August hatte +6,4, September — 1,6, Oktober — 20,2, November — 40,1 und der Dezember — 49,9° Monatsmittel.

Beilage zum Berliner Volksblatt.

Dienstag, den 17. Juli 1888.

5. Jahrg.

von der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München 1888.

„Deutsch-national“, wie stolz das klingt — nicht in dem Sinne, den man in Berlin dem deutsch-nationalen Standpunkte beilegt, worunter gemeint nur Fleißhaftigkeit und echt junger Anstrengung alles „Nichtgermanischen“ (magyarischer, ungarischer, französischer, russischer, polnischer, italienischer, spanischer, griechischer, jüdischer Mitbürger u. s. w.) zu verstehen ist, sondern in dem vorstehenden Gefühle, daß diese Ausstellung hauptsächlich die letzte sein wird, in welcher München als Vorort deutscher Kunst und deutschen Kunstgewerbes sich aufspielen und Aldeutschland zur Theilnahme an einem bis jetzt noch nicht einheitlich gedrückten Werke einladen konnte. Denn obwohl der jetzt lebenden Generation die Bedeutung Münchens für die Entwicklung des deutschen Kunstgewerbes noch ganz genau bekannt ist, so genügt doch ein einfacher Gang durch die Ausstellungsräume, ein flüchtiger Blick in den Ausstellungskatalog, um uns erkennen zu lassen, daß große und sehr wichtige Gruppen des deutschen Kunstgewerbes, namentlich solche, die in den letzten zwei Jahrzehnten in der Hauptstadt und Haupt-Industriestadt des Deutschen Reiches einen mächtigen Aufschwung genommen haben — man innerlich die Reize der Berliner Gewerbeausstellung von 1879 theils ganz fehlen, theils nur sehr schwach vertreten sind, und daß namentlich die Reichshauptstadt selbst, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, sich zu vornehm gebildet zu haben scheint, die „deutsch-nationale“ Ausstellung zu beschicken, die nicht in Berlin selbst stattfinden sollte.

Berlin, vertreten durch den deutsch-nationalen Genossenschafts-Verein, alleinigen Vertreterin des deutsch-nationalen Genossenschafts-Vereins auf dem Gebiete der Kunstindustrie ist nicht die Reichshauptstadt München, sondern die Reichshauptstadt Berlin. Dieser bis jetzt öffentlich zwar noch nicht ausgesprochenen, insgeheim aber in jedem echten Preußenherzen wurzelnde Gedanke war der erste und überwiegende Grund, den Ihr Korrespondent trotz aller äußerlichen Bracht und Herrlichkeit von der Münchener Ausstellung empfing. Und zwar, ganz abgesehen von dem kunstgewerblichen Inhalt, schon aus allem, was mit der Entstehung, Errichtung und lokalen Beschaffenheit dieser Ausstellung zusammenhängt. Ein Vergleich der Münchener mit den entsprechenden Berliner Verhältnissen wird am besten darthun, wie diese Behauptung gemeint ist.

Unvergleichlich schön ist der Platz, auf welchem die Münchener Ausstellung gebaut ist, Berlin hat etwas Ähnliches nicht aufzuweisen. Längs der rauschenden Isar erhebt sich der langgestreckte Bau des Ausstellungshauptgebäudes, dem man nicht verkennt, daß es nur Zimmermannsarbeit und bloße Scheinarchitektur ist, dessen Fassade namentlich Abends bei elektrischer Beleuchtung ausleuchtet, als wäre sie aus weißem Marmor hergestellt, dessen Formen an die im Kolossalstil gehaltenen Sommerresidenzen verschwenderischer Fürsten des vorigen Jahrhunderts erinnern. Unter einer schattigen Baumallee wandelt der Besucher über die Stätte, wo ehemals das historische Wirtshaus „Zum grünen Baum an der Isar“ stand, den langgedehnten, mit Blumen geschmückten Gartenanlagen ausgebreiteten Quai entlang auf die halbrunden in den Fluß vorspringenden Terrassen, deren Vauflust mit Amorettenfiguren aus dem Königschloß Lindershof besetzt sind, und von wo man am besten die drei mächtigen, geistlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts aufsprudelnden, Abends prächtig erleuchteten und in allen Farben schillernden Fontänen in Augenschein nehmen kann. Und jenseits der Isar, über die in einen lauschigen Garten umgewandelte Insel mit ihren monumentalen, als dauernde Andenken an die heurige Ausstellung bestimmten Restaurationsgebäude hinweg, fesseln den Blick die herrlichen dunkelgrünen Baumgruppen der Gasteig-Anlagen, aus denen eine weißgetünchte Villa, der schlanke gothische Thurm der Haidhaus Kirche und das Maximilianum herortragen — ein malerisch schöner Anblick bei Tage sowohl, wie auch bei der durch den Marineeffektor bewirkten sprunghaften abendlichen Beleuchtung.

Aber damit, mit der von Natur gegebenen Schönheit des Platzes, find die Vorgesätze der Münchener Ausstellung erschöpft. In Berlin besteht das Ausstellungsterrain in Gegensatz zu München aus einer Ede, jeden dekorativen Schmuckes entbehrenden, nur durch die Kunst des Gärtners mit Gartenanlagen geschmückten Sandfläche, deren natürliche Umgebungen hellgrün, Ulanen- und Mehlsträucher, Krimmelngeheißgebäude, Stadtblau, Bollhausbauten durch hohe Bäume und Lustgärtchengebäude dem Auge des Besuchers möglichst entrückt werden. Aber in jeder anderen Beziehung ist die Berliner Sache der Münchener über.

Den Zugang zum Berliner Ausstellungsterrain vermitteln die Stadtbahn, von deren Bahnhof eine Treppe direkt zur Ausstellung hinabführt, und ein aus allen Stadtteilen dorthin geleitetes Netz der Berliner Pferdebahn. In München dagegen steht es eine Berufsstraße und einen Theatinerplatz 7 wohnhaften Equipagenbesteller und einen Mar Joseph-Platz, der durch eine profane Pferdebahn nicht entweicht werden soll, woran bisher alle Bemühungen der Einwohnerschaft, den Hauptzugang zur Ausstellung in direkte Tramway-Verbindung mit den fassonablen Stadtteilen Münchens zu bringen, gescheitert sind, und es hat Drohungen, Kerger und viele Mühe gekostet, um wenigstens einen direkten, bis 11 Uhr Abends dauernden Tramwayverkehr nach dem zweiten Eingange in der Zweibrückenstraße zu ermöglichen.

An Reichhaltigkeit der Genüsse, welche Ausstellungen zu bieten pflegen, steht Berlin der Münchenerin jedenfalls nicht nach. Was dagegen die Preisverhältnisse betrifft, so wird Berlin niemals die abschüssige Bahn betreten, welche die große Mehrzahl der Bevölkerung vom Besuche der Münchener Ausstellung fernhalten dürfte, und die Ausstellung selbst als ein ausschließlich Vergnügungs- und Spekulationsobjekt einiger bevorzugter Klassen erscheinen läßt.

Man zahlt in München 1 M. Eintrittsgeld und erwirbt dafür das Recht, bis 11 Uhr Abends in den Ausstellungsanlagen verweilen zu dürfen. Da indes der Mensch vom Schauen allein nicht leben kann, sondern auch an leibliche Nahrung zu denken hat, ist eine gute Restauration ein wichtiger Faktor für jede Ausstellung. Die Münchener, in den Händen eines Generalpächters, des auch in Nürnberg bekannten Weinwirts Oberspacher, ist es auch eine ausgezeichnete Restauration erster Güte, aber so sehr erster Güte, daß nur den wenigsten Ausstellungsbesuchern die Fülle ihres Portemonnaies erlaubt, die kulinarischen Genüsse der Ausstellungspartikeln in ihren Magen zu leiten. Der großen Masse und namentlich den nur mit beschränkten Mitteln versehenen Fremden bleibt keine andere Wahl, als dem alten Münchener Herkommen gemäß ihren eigenen Proviant mitzubringen.

Wie rationell wird dagegen bei Ausstellungen in Berlin verfahren! Dort giebt es dreierlei Restaurationen mit dreierlei Preisen. Für die großen Portemonnaies die reservierten Säle

und Veranden, für den Mittelstand das sogenannte „naße Dreieck“, wo man bei einheimischem Bier gut und billig speisen kann, und wer noch billiger und einfacher sich zu belustigen wünscht, für den sind unter den Stadtbahnböden Bierstuben und kalte Büffets eingerichtet, wo auch jeder sein selbst Mitgebrachtes verzehren kann. Dabei läßt man es im „naßen Dreieck“ nicht in die spätere Abendstunde nie an warmen Wirtstischen, dem billigsten und vollständigsten Fleischnahrungsmittel, fehlen, die in der Münchener Ausstellung nicht zu haben sind.

Nach Schluß der Ausstellungsräume finden in München wie in Berlin Abendkonzerte mit Gartenillumination und anderweitigen Veranstaltungen statt. In Berlin beträgt das Eintrittsgeld für diese abendlichen Vergnügungen nie mehr und nie weniger als 30 Pf., in München dagegen 50 Pf., mitunter sogar eine Mark. Dabei ist die Anlage des Musikpavillons so unglücklich gewählt, die Musik so schlecht, das Programm unserer Wagner-schwärmenden Militär-Kapellmeister in der Regel so wenig zweckmäßig, daß nur die dem Musikpavillon nächstliegenden Zuhörer von dem Koncert überhaupt etwas zu hören bekommen, die Schallwellen gehen über die Köpfe der Zuhörerhöflichkeit hinweg und brechen sich jenseits der Isar am Höhenrücken der Gasteiganlagen, wo die dortigen Spaziergänger auf ein paar tausend Schritt Entfernung von der Musik mehr hören, wie die nur hundert Schritt vom Musikpavillon entfernt stehenden Ausstellungsbesucher. Wie anders dagegen ist die Musik im Berliner „naßen Dreieck“, wo man für keine 30 Pf. von ein und demselben Platz aus den Klängen der auf verschiedenen Pavillons untergebrachten, theils alternirenden, theils zusammenwirkenden Musikkapellen lauschen kann!

Der Bierauschank ist in Berlin nicht monopolisiert, sondern, so weit verfügbarer Raum vorhanden ist, werden den um den Ausschank sich bewerbenden Brauereien bestimmte abgegrenzte Reviere zugewiesen. Mar hat daher die Wahl, dabing zu gehen, wo Einem das Bier am besten schmeckt. In München hat den Bierauschank auf der Insel das „Bürgerliche Brauhaus“, den Ausschank in der Hauptrestauration der Franziskaner-Leibbräu-Sedlmayr gepachtet. Gegen das Bier des „Bürgerlichen Brauhauses“ läßt sich nichts sagen, aber unter allen Münchener Großbäuern, die ihr Hauptaugenmerk auf den Bierexport richten, für den Export gutes, starkes, würziges Bier brauen und dagegen die einheimische Bevölkerung mit schlechtem, dünnem, nur bei Eisemperatur überhaugt schmackhaftem Stoff abfüttern, steht der Leibbräu-Sedlmayr obenan. Wenn einmal die Familie Sedlmayr bevorzugt werden sollte, warum hat man dann die Bierlieferung nicht dem Spatenbräu-Sedlmayr übertragen, warum mußte es gerade der Leibbräu-Sedlmayr sein?

Alles dies und noch manches andere macht den Aufenthalt in den Ausstellungsanlagen ungemüthlich. Ein richtiges „Bollfest“ in diesen Lokalitäten veranstalten zu wollen, wie es beabsichtigt wird, ist ein Unding. Die Gesellschaft, welche allabendlich dort sich versammelt, trägt einen ganz exklusiven Charakter. Das stärkste Kontingent unter den regelmäßigen Besuchern stellen junge Leute beider Geschlechter, namentlich heirathsfähige Weiber aus den höheren Ständen, deren Eltern den Aufwand, den ihnen in anderen Jahren eine Badereise verursacht, in diesem Jahr der Ausstellung zu kommen lassen und dabei die geheime Hoffnung im Herzen tragen, daß das Dichtwort: „was willst Du in die Feine schweifen, seh' das Gute liegt so nah“ sich auf dem Heirathsmarkt der Ausstellung bewahrheiten möge. Diesem geheimen Wunsch entspricht auch der Luxus der weiblichen Toiletten, der in den Promenadenwegen zur Schau getragen wird, und die Haltung der geschneiderten und gewirkten Modestücken, welche mit oder ohne Zweifler auf der Nase die prächtigen Münchener Coats-of-Arms pastren lassen. Mit einem Worte: ganz im Gegensatz zu dem frischen, frohlichen, ungezwungenen Leben und Treiben, wie man es im Sommer auf den Münchener Kellern zu finden gewohnt ist, herrscht in der Ausstellung ein Ton theils langweiliger und gelangweilter, theils spulativer Blässheit, des unvermeidlichen Atributs einer jeden nur für bestimmte Gesellschaftsklassen geschaffenen und nicht auf die breite Masse der Gesamtbevölkerung berechneten Veranstaltung.

In Berlin verfährt man bei Ausstellungen anders. Dort bilden die höheren Klassen und Stände nur den kleinsten Theil der Ausstellungsbesucher, und an den Vergnügungsbahnen beschränken sie sich auf die ihnen reservierten Lokalitäten. Im großen Augen des „naßen Dreiecks“ geht es ungenirt, großstädtisch ungehört zu, es sind dort nicht nur die sogenannten „anständigen“ Leute, sondern auch zweifelhafte Elemente vertreten. Niemand höst sich daran, weil die durch den gesellschaftlichen Ton gebotenen Schranken gerade von den nur geduldeten Elementen nie überschritten werden.

Und diese Wirkung geht auf die Ausstellungswesen. Ausstellungen sollen nicht ein Privilegium weniger bevorzugter Klassen sein, sie sollen der Allgemeinheit zu Nutzen dienen, sollen in erster Linie eine Art von Ansehungsunterricht für das Volk sein. Die Münchener Ausstellung macht den Eindruck, als sei sie nur für solche da, welche kunstgewerbliche Leistungen beanspruchen dürfen, weil sie dieselben bezahlen können; sie trägt in ihrem ganzen Arrangement innerhalb und außerhalb der eigentlichen Ausstellungsräume ein exklusives, aristokratisches, plutokratisches Gepräge, wobei nicht einmal einzelne Geschmacksrichtungen, welche in derselben vertreten sind, als unanfechtbare Zulassungsbeispiele gelten dürfen.

Wenn daher bis zum Ende dieses Jahrhunderts die „deutsch-nationalen“ Zentralisationsbestrebungen, welche die erst kürzlich zur „ersten Stadt der Welt“ proklamirte Reichshauptstadt nicht bloß zum politischen, sondern auch zum künstlerischen und gewerblichen Mittelpunkt des Deutschen Reichs gestalten wollen, noch nicht soweit gediehen sein sollten, der guten Stadt München die Wiederholung einer allgemeinen deutschen Ausstellung unmöglich zu machen, so würde diese Absicht doch voraussichtlich daran scheitern, daß die gegenwärtige Ausstellung nicht den Anspruch erheben kann, als allgemeine deutsche, als deutsch-nationale Ausstellung zu gelten, daß sie als solche ihren Beruf verfehlt hat.

Kommunales.

Die Wählerlisten der 19 und 20 der Stadtverordnetenwahl nach Vorchrift der §§ 19 und 20 der Stadtordnung vom 30. Mai 1883 berichtigt und werden nunmehr in der Zeit vom 15. bis einschließend den 30. Juli d. J., täglich von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachm. in das Büreau des Magistrats — Königsstr. 7, Hof rechts 3 Treppen — öffentlich ausliegen. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde während der Nachtzeit der Liste Einwendungen erheben. Die gegen die Richtigkeit der Liste schriftlich bei dem Magistrat angebracht werden; später eingehende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden. Die I. Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, welche mindestens einen Steuerbetrag von 1546 M.

60 Pf. zahlen und schließt mit den Namen mit der Anfangsilbe „Da“. Die I. Abtheilung beginnt mit demselben Steuerbetrage, aber mit dem Namen mit der Anfangsilbe „De“ und endigt mit 326 M. und den Namen, welche mit den Anfangsbuchstaben „T“ geschrieben werden, während die III. Abtheilung mit dem letzteren Steuerbetrage und den Namen mit den Anfangsbuchstaben „U“ beginnt. Wir machen hierbei noch darauf besonders aufmerksam, daß bei Verichtigung der Wählerlisten in Betreff des Wohnortes der stimmberechtigten Personen in Berlin die von denselben zu erstattenden An- und Abmeldungen berücksichtigt werden, und daß demnach auch diejenigen Personen, welche nur vorübergehend verreiselt sind, diesen Umstand auf ihrer Abmeldung aber nicht vermerkt haben sollten, in der Wählerliste gestrichen worden sind.

Lokales.

Ueber die Ursachen der merkwürdig kalten Witterung der letzten Tage wird geschrieben: Herbstliches rauhes Regenwetter herrscht in ganz Mittel- und Nordeuropa, hervorgerufen durch eine über der Ostsee fest lagernde Depressions. Der dort vorhandene niedrige Druck ruft im Verein mit dem hohen Barometerstande des Westens starke, zeitweise stürmische West- und Nordwestwinde hervor. Die Kälte wird theils durch den Wind dem Kontinent vom Ozean zugeführt, theils durch Bewölkung und Regen veranlaßt, die Kälte hängt aber auch mit oberen Luftströmungen zusammen. Es ist auffallend, daß die niedrige Temperatur sich bei uns mit schnellem Zuge der oberen Wolken aus Nordwest paart. Es konnte bislang nicht erklärt werden, weshalb im Hochsommer so häufig über der Ostsee Depressions entstehen und sich niedrigere Temperaturen in Mitteleuropa einstellen, als zu gleicher Zeit in Schweden sich zeigen; jedoch hat folgende Darlegung viel Wahrscheinlichkeit für sich. Im Zweigverein der Deutschen meteorologischen Gesellschaft in Hamburg ist darauf hingewiesen worden, daß ein Gegenatz in der Temperaturvertheilung durch Einwirkung der Oberströmung Depressions wie solat erzeugt. Im Hochsommer besteht über dem Ozean in der Gegend des 56. und 60. Breitengrades eine stärkere Abnahme der Temperatur von Süd nach Nord als über dem Kontinent. Der zu dieser Zeit noch erhebliche Temperaturgegensatz zwischen Süd und Nord bedingt über dem Ozean in der Höhe eine zum Pol geneigte Fläche gleichen Drucks, d. h. nach Nord abnehmenden Druck und mithin kalte Luftströmung aus West bis Westsüdwest. Dieser Oberstrom erreicht Europa und findet hier eine andere Temperaturvertheilung, zumal wärmere Luft im Norden, als über dem Ozean vor. Der Oberstrom gleitet nun nicht geradeaus, sondern solat dem stets vorhandenen, aus der Erdrotation herkommenden Bestreben der Rechtsablenkung. Wäre über dem Kontinente dieselbe Temperaturabnahme von Süd nach Nord, und also derselbe Druckgegensatz von Süd nach Nord wie über dem Ozean, dann hielte dieser Druckgegensatz der rechtsablenkenden Kraft der Erdrotation das Gleichgewicht; da er fehlt, folgt der Oberstrom der Ablenkung und verwandelt sich in Strom aus Nordwest. In der Höhe zieht sich also die Luft über dem Kontinente von den nördlicheren Breiten zurück, es entsteht Druckabnahme, mithin eine Depression, dagegen rechts von der Bahn des oberen Nordwestwindes, wohin die Fichtkraft die Luft drängt, Anstauung der Massen und ein Ansteigen des Drucks und Barometers über England, Frankreich und Spanien. Diese die Nordwestwinde und Sommerfalle in Deutschland veranlassenden Luftströme lassen in ihrer nachtheiligen Wirkung nach, wenn mit fortwährender Erwärmung auch über dem Ozean der Temperaturgegensatz zwischen Süd und Nord in der zweiten Hälfte des Sommers gemindert ist. Mit sinkendem Stande der Sonne kühlt ferner der Norden der Kontinente wieder ab und es stellt sich nun am Ausgang der warmen Jahreszeit gleiche mittlere Temperaturabnahme von Süd nach Nord über dem Ozean und über dem Kontinent ein. Dann fließt der Oberstrom ohne wesentliche Aenderung seiner Bahn dahin, keinen Auftrieb in den unteren Schichten der Atmosphäre veranlassend. Bei diesem Zustand der Atmosphäre breitet sich am Ende des Sommers und Anfang des Herbstes oft lange Zeit hindurch ruhiges, freundliches Wetter über Mitteleuropa aus.

Die Anmeldung der Kinder zur Einschulung am 1. Oktober muß bis spätestens 1. September erfolgen. Die Anmeldung geschieht unter Vorlegung des Impfscheines bei der Schulkommission des betreffenden Wohnbezirktes. Für diejenigen Eltern, welche am 1. Oktober verziehen und denen ihre neue Wohnung schon bekannt ist, empfiehlt es sich, die Anmeldung schleunigst und bei derjenigen Schulkommission zu bewirken, in deren Bezirk die neu zu beziehende Wohnung gelegen ist.

Eugen zieht. Es geht nichts über die hingebende und aufopferungsfähige „Eldstoffsigkeit“ unserer überzeugungstreuen Parteimitglieder. Die eine „lange“ Säule der Partei in Tempelhof, eine in Amt und Würden gesteckte und damit „altgestellte“ Persönlichkeit, reist zu der anderen Säule, einer infolge reicher Beschaffenheit schätzenswerthen Größe, die sich zur Vertreibung der Langeweile zur Zeit natürlich an einem bekannten Badeorte „zur Kur“ aufhält, und gleich darauf wird von dieser wohlhabenderen Säule und darum „wohlgesehenen“ Größe eine Tempelhof-er Villa dem unermüdeten selbstlosen Vorkämpfer der Partei, Eugen Richter, als fürsichtliches Ehrengeschenk unterthänigst offerirt. Lieb Tempelhof, magst ruhig sein, der gewaltig Eugen zieht jetzt ein, und die Gendarmen des Reiches, die bisher so lebhaft Thätigkeit entwickelten, wenn einmal harmlose Leute rothe Netzen im Ansploß trugen oder irgendwo ein rothes Taschentuch bei einer Landpartie geschwenkt wurde, erhalten jetzt die nötige Unterstützung: in der selbstlos gewählten Villa wird der selbstlose Mann fern von dem neroenerregenden Treiben des unanfechtbaren Berliner Arbeiterrolles in wohlbedienter Ruh und Verborgenheit seine arbeiterfreundliche Politik fortsetzen. Wohl ihm, wohl dem also beglückten Teltomer Reife!

Ein Frühwagen auf der Pferdebahnkreuzer Gesundheitsbrunnen-Beustelstraße ist von heute ab eingelegt. Derselbe fährt vom Gesundheitsbrunnen 5 Uhr 56 Min. Morgens, Ankunft Beustelstraße 6.30, Abfahrt Beustelstraße 6.34, Ankunft Gesundheitsbrunnen 7.8. Der Tarif beträgt im wöchentlichen Abonnement 60 Pfennige.

Florador und Heurich. Auf diese beiden neuen Geheimmittel macht das „Berliner Medical Journ.“ aufmerksam. Unter dem hochtrabenden Namen „Florador“ sucht die „Florador Food Company“ ihr gekörntes Weizenmehl, im gewöhnlichen Leben Griesmehl genannt, an den Mann zu bringen. — Unter der Bezeichnung „Heurich“ verkauft man ein moussirendes Bromwasser, welches J. F. Eschburg in Wrexham fabrizirt. — Da englische Geheimmittel gern in Deutschland Aufnahme finden, so eifert mit Recht die „Apoth.-Ztg.“ gegen dieselben.

Die moderne Pökeltechnik des Fleisches. Um Fleisch längere Zeit haltbar zu machen, bedient man sich des Einpökels oder Einsalzens desselben; es geschieht dies mittels Salz und etwas Salpeter, auch wendet man bisweilen Zucker an. Ueber das Pökeln des Fleisches nach den Fortschritten der modernen Technik schreibt Hermann Kräger in der „Leipz. Ztg.“: Gegenwärtig will man dem Pökelfleisch einen möglichst vollkommenen

1 Stück in den ...
Nach der durch das Untersuchungsergebnis vom 7. Februar ...
Gegen dieses Erkenntnis hatte der Anwalt Berührung ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...
Breslau, 12. Juli. Die auf Grund des Sozialistengesetzes ...
Wien, 13. Juli. (Revolvererschüsse im Gerichtsaal.) Heute vor dem Bezirksgerichte ...

... nur gegen sich, abzufeuern; der erste Schuss sei nur zufällig, weil die Waffe schlecht war, losgegangen. Den Revolver habe er sich auf dem Wege zum Landesgerichte gekauft und Gebrauch gemacht habe ...
Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) Leipzig, 12. Juli 1888. (Vom Dynamitgesetz.) Zum zweiten Male kam kürzlich in der Revisionsinstanz eine Sache zur Verhandlung, welche eine Verletzung des Dynamitgesetzes betraf. Der Steinbruchpächter Blank in Börsig besaß die Erlaubnis, Dynamit bis zu 1 Zentner in der Bude seines Steinbruchs aufzubewahren. Er hatte diesen Steinbruch später an einen anderen weiterverpachtet und wollte sich nun des überflüssigen Dynamits entäußern. Er schickte deshalb seine Tochter Olga Blank zu dem Kaufmann Kohl in Landsberg, von dem er den Sprengstoff gekauft hatte, und ließ anfragen, ob er ihn zurücknehmen wolle. Kohl verweigerte jedoch die Rücknahme. Damit nun nicht etwa das Dynamit aus der Bude gestohlen werde, ließ Fräulein Blank es durch einen Knaben nach Nürnberg a. S. schaffen und in einem Stalle des Kaufmanns Rathe vorläufig verwahren. Sowohl Herr Blank als seine Tochter wurden nun wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz unter Anklage gestellt. Das Landesgericht Halle sprach den Vater frei, da nicht festgestellt werden konnte, daß er seiner Tochter den Auftrag gegeben habe, das Dynamit zu verkaufen. Dagegen verurteilte es die Mitangeklagte auf Grund des § 9 des Dynamitgesetzes (Entäußerung ohne polizeiliche Erlaubnis) zu der geringsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis. In der Revision, welche Fräulein Blank gegen dieses Urtheil eingelegt hatte, war ausgeführt, daß von einem Ueberlassen des Dynamits an einen anderen hier gar keine Rede sein könne, da der Kaufmann Rathe keineswegs das Verfügungsrecht über das Dynamit erlangt habe. Auch wurde noch bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Gesetz auf Fälle wie der vorliegende anzuwenden, da es doch nur gegeben sei, um Mißbräuche und Gefahren für das Gemeinwohl zu verhüten. Die Revision wurde vom 3. Strafsenate des Reichsgerichts seinerzeit für begründet erachtet. Es erfolgte die Aufhebung des Urtheils mit der Begründung, daß nach den getroffenen Feststellungen die Handlung der Angeklagten nicht als ein Verbrechen der Entäußerung angesehen werden könne. Da jedoch eine andere rechtliche Beurteilung nicht für ausgeschlossen erachtet wurde, so erkannte das Reichsgericht nicht sofort auf Freisprechung, sondern verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesgericht Halle zurück. In der neuen Verhandlung kam jedoch die Strafkammer wiederum zur Verurteilung der Angeklagten wie in der ersten Verhandlung. Der Urtheilstand wurde diesmal im Urtheile etwas anders formuliert. Es wurde gesagt, die Angeklagte habe dem Knaben, welcher weder das Dynamit trug, noch dem Kaufmann Rathe, bei dem sie es niederlegte, gesagt, daß es Dynamit sei. Es könne zwar nicht angenommen werden, daß sie den beabsichtigten Verkauf unternommen habe, wohl aber habe sie thatsächlich das Dynamit in ihren Besitz und Gewahrsam gebracht und sei zu bestrafen, weil sie im unerlaubten Besitz betroffen sei. Die abnormale Revision der Angeklagten behauptete, sie sei nicht betroffen und habe nur einen Mißbrauch verhüten wollen. Das Reichsgericht konnte ihr aber diesmal nicht helfen, da „betroffen“ nur „besitzen“ heißt; es erfolgte daher die Verurteilung der Revision.

C. Sparfeldt, Sorauerstraße 27, C. Paul, Bethanien-Ufer 8, C. Niediger, Hoffenerstr. 25, F. Brecht, Wasserthorstr. 15.
Gauverein Berliner Bildhauer. Heute, Dienstag, Abends 9 Uhr, Annenstraße 16: ordentliche Mitgliederversammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: Rechenschaftsbericht und Beschlüsse.
Central-Franken-Casse der deutschen Zimmerer. (C. H. 2.) Deutliche Verwaltung Berlin. Heute, Dienstag, Abends 8 Uhr, Versammlung im „Neuen Klubhause“, Kommandantenstraße 72. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom zweiten Quartal 1888. 2. Vortrag des Herrn Dr. med. Bernstein über „Die erste Hilfe bei Verletzungen.“ 3. Verschiedenes.
Freie Vereinigung aller in der chirurgischen Branche beschäftigten Berufsgenossen. Mittwoch, den 18. Juli, Abends 8½ Uhr, in den „Armin-Hallen“, Kommandantenstraße 20, statutenmäßige Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Kassendbericht. 2. Referat des Herrn Schmiedele über „Lohn- und Arbeitsarbeit.“ 3. Wahl eines Beisitzenden. 4. Verschiedenes.
Gesang-, Turn- und gesellige Vereine am Dienstag. Gesangverein „Gutenberg“ Abends 8½ Uhr im Restaurant „Quandt“, Stralauerstraße 43. — Gesangverein „Alpenglüh“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Hildebrandt“, Prinsensstraße 97. — Schiffer-Verein „Gesangverein der Esler“ Abends 9 Uhr bei Wolf und Krüger, Staligerstraße 126, Gesang. — Männergesangverein „Gartenlaube“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Fitz“, Kottbuserstraße 22. — Männergesangverein „Steinelle“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Schulz“, Stettinstraße 56/57. — Gesangverein „Harmonie“ Abends 8 Uhr in Neulam's Bierhaus, Große Frankfurterstraße 49. — Männergesangverein „Echo II“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Zum Hügel“, Vothringersstraße 60. — Gesangverein „Sängerhain“ Abends 9 Uhr im Rest. Kaiser Franz Grenadierpl. 7. — Gesangverein „Koffnung Roabit“ Abends 8½ Uhr Wisnaderstraße 63, im Restaurant „Altes“. — Gesangverein „Felicitas“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Niedelin“, Vängstr. 108. — Gesangverein „Liederlust“ Abends 9 Uhr im Restaurant Lehmann, Naunynstr. 44. — Männergesangverein „Accordia“ Abends 9 Uhr bei Brademann, Naunynstr. 7. — Jütherklub „Amphion“ Abends 9 Uhr in Triebel's Restaurant, Hoher Steinweg 15. — Turnverein „Froh und Frei“ (Männerabtheilung) Abends 8½ Uhr Bergstraße Nr. 57. — Berliner Turngenossenschaft (V. Männerabtheilung) Abends 8½ Uhr in der städtischen Turnhalle, Wasserthorstraße Nr. 31. — Turnverein „Hafenbade“ (Männerabtheilung) Abends 8 Uhr Diefenbachstr. Nr. 60/61. — Verein ehemaliger Schüler der 57. Gemeindefschule Abds. 9 Uhr im Rest. Rinner, Köpnickstr. 68. — Verein ehemaliger Schüler der 44. Gemeindefschule Abds. 9 Uhr im Restaurant „Wredtschgarten“, Wilhelmstraße 105. — Arend'scher Stenographenverein „Apollobund“ Abends 8½ Uhr Brunnenstraße 129a. — Arend'scher Stenographenverein Abends 8½ Uhr im Restaurant „Zum eisernen Kreuz“, Lindenstraße 71. — Deutscher Verein Arend'scher Stenographen Abends 8½ Uhr in Handel's Restaurant, Brunnenstraße 129a. — Verein „Rosa“ Abends 8½ Uhr im Restaurant „Elze, Alexandrinenstr. 99. — Unterhaltungsverein „Harmonie“ Abends 8 Uhr Wrangelstr. 136, im Restaurant „Schimpl“. — Vergnügungsverein „Mollig“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Reinick“, Gipsstraße 3, jeden Dienstag nach dem 1. und 15. — Rauchsclub „Zum Wrangel“ Abends 8 Uhr bei Herschleb, Adalbertstraße 4. — Rauchsclub „Deutsche Flotte“ Abends 8 Uhr im Restaurant „Händler, Wrangelstr. 11. — Rauchsclub „Friedrichshain“ Abends 9 Uhr im Restaurant „Kipping, Landsbergerstr. 116a. — Rauchsclub „Lustige Brüder“ Abends 8½ Uhr bei Grothe, Fürstbergstr. 2.

Leipzig, 13. Juli. Die unlängst wegen Landesvertrath mit längerer Zuchthausstrafen belegten Dieb'schen Geleute haben durch ihre Betheiligten ein Gesuch an das Reichsjustizamt richten lassen, in welchem dieselben darum nachsuchen, ihre Strafen in einem ekklesiastischen Zuchthause verbüßen zu dürfen. Diefelbe unter Umgehung in die Strafanstalt Entschheim im Oberelsaß und begründet diesen Antrag merkwürdigerweise damit, daß dort ein besserer Verdienst zu finden sei wie in Halle. Frau Dieb wünscht dagegen in dem Weibezuchthause zu Hagenau untergebracht zu werden.
Stalberg, 12. Juli. (Friedhöflichkeiten aus Sachsen.) Der „Krank. Bg.“ wird geschrieben: „Die Entfernung aller dem Charakter eines christlichen Friedhofes widersprechenden Grabdenkmäler haben sich neuerdings sämtliche Geistliche der Diözese Stalberg zur Aufgabe gemacht. Um die Aufstellung von Urnen, abgedeckten Säulen, Engeln mit umgekehrter Fadel und zerstückelten Baumstämmen, in denen die Vertreter der Orthodogie etwas durchaus Unchristliches erblickten, künftig zu verhindern, verlangen dieselben eine strenge Benutz hinsichtlich aller Bezeichnungen von Grabsteinen, sowie der in Vorschlag gebrachten Inschriften. Die Kirchenvorstände sind deshalb seitens der Diözeseversammlung aufgefordert worden, in einer baldigst aufzustellenden Gottesdienstordnung diesen Wünschen Rechnung zu tragen.“ — Wir Sachsen gehen stramm voran!

Stalberg, 12. Juli. (Explosion.) Gestern explodirte in der hiesigen Mähschäbri von S. W. Kretschmann eine Trommel an einer Appreturmaschine. Die Explosion erfolgte mit solcher Kraft, daß die Maschine gänzlich zerstört, 54 Fenster Scheiben zerbrochen und Holztheile 30 Schritte weit ins freie Feld geschleudert wurden. Nur drei Arbeiter befanden sich im Raume, von denen der eine durch ausströmenden Dampf verbrüht wurde, während die beiden anderen mit dem Schrecken davonkamen.
Hamburg, 14. Juli. Die Auswanderung über Hamburg im Monat Juni 1888 betrug 10135 Personen, welche in 72 Dampfschiffen und einem Segelschiffe befördert wurden. Nach den Vereinigten Staaten gingen 9700 Personen. Aus Preußen kamen 1487, aus dem übrigen Deutschland 610, aus anderen europäischen Staaten 7854 und aus außereuropäischen Staaten 184 Personen. Seit dem 1. Januar bis ult. Juni d. J. wanderten 54149 Personen über Hamburg aus gegen 34517 in 1887, 40988 in 1886, 40211 in 1885 und 57425 in 1884.

Breslau, 13. Juli. Ueber den bereits gemeldeten Unglücksfall auf dem Bahnhof Hansdorf werden der „Breslauer Zeitung“ noch folgende Einzelheiten berichtet: Die von dem Nachkourierzuge zermalnten beiden Personen sind der Postlewe Ehrentraut und der Postbote Wende. Der zweite, sehr schwer verletzte Postbote heißt Bander; er ist in das Krankenhaus nach Sorau überführt worden, dürfte aber schwerlich mit dem Leben davonkommen. Die Hauptursachen zu dem bellagerten Unglücksfälle waren einerseits wohl eine Verspätung des Personenzuges wie des Kourierzuges (die sich sonst auf Bahnhof Hansdorf nicht kreuzen), andererseits aber eine durch die Gile entschuldbare Unvorsichtigkeit der Postunterbeamten, die den Baderwagen zu nahe an das vom Kourierzuge benutzte Geleise herangefahren hatten. Der Stationsvorsteher war durch den heranbrausenden Zug am Sehen verhindert und momentan von der Unglücksstätte abgsperrt. — Das „Sorauer Tagebl.“ giebt von dem entsetzlichen Unglücksfälle folgende Schilderung: Als der von Breslau nach Berlin gehende Nacht-Kourierzug um

Frau und zwei Kinder. Der arg verthümelte Beamte ist in das Krankenhaus nach Sorau eingeliefert worden, doch ist sein Wiederaufkommen kaum anzunehmen. Eine Schuld kann den Beamten kaum zugemessen werden, und die Untersuchung wird ergeben, ob der Führer des Kourierzuges, der sonst in Hansdorf durchfährt, nach dem Unglücksfall aber sofort den Zug zum Stehen brachte, zur Verantwortung gezogen werden kann. Wie verlautet, soll der Kourierzug bereits eine Fahrverpätung von 4 Minuten gehabt haben, als er den Bahnhof Hansdorf passirte.

West, 15. Juli. (Mahnung zur Vorsicht.) Infolge jahrelangiger Unachtsamkeit wäre das zweijährige Töchterchen Josefine des Milchhändlers Ignaz Mandel (Königsstraße Nr. 90) beinahe das Opfer einer Vergiftung geworden. Das Kind, welches ohne jede Aufsicht zu Hause belassen war, fand in der Küche ein Stück Leinwand und begann an demselben zu knuspern. Die Folgen blieben nicht aus. Als die Eltern heimkehrten, fanden sie ihr Kind von Krämpfen befallen. Nur der raschen ärztlichen Hilfe haben sie es zu verdanken, daß das Kind gerettet wurde.

Lemberg, 14. Juli. (Feuersbrünste.) Die Städte Dylow und Tarnobrzeg stehen seit gestern Abend in Flammen.

Tara (Dalmatien), 11. Juli. (Lebendig begraben.) In einer der ältesten hiesigen Kirchen, der im zwölften Jahrhundert erbauten Kirche St. Grisogono, wird z. B. ein neuer Estrich gelegt. Bei Entfernung der Steinplatten, welche bisher den Boden des Hauptschiffes der Kirche bildeten, wurde eine Reihe von alten Gräbern aufgedeckt, aus welchen eine nicht unbedeutende Anzahl von interessanten Inschriften, schön gearbeiteten Sarkophagen, Basreliefs u. zu Tage befördert und sammt vorgefundenen Ueberresten des alten Hochaltars dem hiesigen Museum einverleibt wurden. Ein schauerlicher Fund wurde jedoch in einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden Gruft gemacht, welche laut Inschrift einer Familie Garinich angehörte. In derselben wurde nämlich ein vollkommen unversehrtes erhaltenes männliches Gerippe in einer Stellung aufgefunden, welche mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß die betreffende Person lebendig begraben worden war und die verzweifeltsten Versuche gemacht hatte, sich aus ihrer furchtbaren Lage zu befreien. Der Sargdeckel war aufgesprengt, der Kopf, die linke Schulter mit dem linken Arme, sowie der linke Fuß hatten sich aus dem Sarge gezwängt, während der übrige Theil des Skelets im Sarge auf dem Rücken lag, den rechten Arm und den rechten Fuß mit emporgestrecktem Knie gegen den Sargdeckel stemmend. Der Anblick war so grauenerregend, daß unter den Neugierigen, welche den Arbeitern beimohnten, laute Ausrufe des Entsetzens hörbar wurden und eine Dame in Ohnmacht fiel. In einer anderen Gruft jüngeren Datums fand man die Skelette von zwei Personen verschiedenen Geschlechts eng nebeneinander ruhend, mit Ueberresten künstlicher Blumenkränze um die Häupter. Die Ausgrabungen werden fortgesetzt.

Wien, 13. Juli. (Eine herzlose Gattin.) Vorgestern Nachmittags 3 1/2 Uhr fuhr der beim Bauholzhandl. Fröhlich in Neu-Rudolfsheim als Kutscher bedienstete Johann Ofner, 48 Jahre alt, verheirathet, Penzing, Postgasse Nr. 12 wohnhaft, mit einer Ladung Bretter durch Neu-Piezing. Ofner saß auf dem Wagen und schlief. In der Lainzerstraße geriethen die Räder des schweren Fuhrwerkes auf die Schienen der Dampfstromway und prallten ab, hierbei stürzte Ofner infolge des Stoßes so unglücklich vom Wagen herab, daß er mit den Füßen unter die Räder gerieth. Der Wagen ging über den Unglücklichen hinweg und zermalmte ihm beide Füße. In das Penzinger St. Rochus-Spital gebracht, mußte dem Schwerverletzten sofort der rechte Fuß unterhalb des Knies amputirt werden, während der linke Fuß, der einen Bruch im Knöchel aufwies, in einen Gypsverband gelegt wurde. Gestern Mittags hat sich der Zustand des verunglückten Kutschers derart verschlimmert, daß dessen Tod stündlich erwartet wird. In wahrhaft herzloser Weise benahm sich die Gattin des unglücklichen Mannes. Die Frau wurde nämlich sofort von dem traurigen Gescheh. Das Ofner ereilt hatte, verständigt und auf die Wachtube nach Piezing berufen. Dort lag der Kutscher, seine Füße hingen nur an der Haut, und herzerregende Jammerrufe entzogen sich der Brust des Verunglückten, der das Bewußtsein nicht verloren hatte. Da trat die Frau des Ofner mit den Worten in das Schlafzimmer: „No, no, mach' la solches' Aufsch'n, a Unglück is bald g'scheh'n, gib' den Schlüssel und — Dei Geld her.“ Der tödtlich Verletzte folgte den verlangten Schlüsseln, sowie einige Kreuzer, welche er in der Tasche hatte, seinem Weibe aus, und diese ging ruhig wieder heim. Die vor der Wachtube angeammelte Menge, welche Zeuge des herzlosen Benehmens der Frau war, zeigte nicht übel Lust, diese zu lanchen, und konnte sich letztere nur durch rasches Entleeren vor Thätlichkeiten schützen.

Wien, 12. Juli. (Eine neue Krankheit.) Der Ort Mede Lomellin ist seit vierzehn Tagen der Schauplatz einer eigenartigen Epidemie. In einem Bimnerchen im Erdgeschoß der Meierei Abdadir liegen auf dem Stroh Frauen und junge Mädchen, welche von Zeit zu Zeit von hysterischen Konvulsionen befallen werden. Es sind jene, welche mit der Ausbülung des Keifes beschäftigt sind. Jeden Augenblick gerathen sie in Aufregung, winden sich, stehen auf, sprechen, lachen, essen. Dann werden sie wieder von dem furchterlichen Uebel befallen, zeigen das Weiße ihrer Augen, knirschen mit den Zähnen und verfallen in eine partielle Starrsucht. Die abergläubischen Landbewohner glauben, ein „böser Geist“ sei die Ursache dieser Krankheitserscheinung; derselbe, so erzählt man sich, habe bei einer Quelle seinen Sitz aufgeschlagen und plagt und quält die weibliche Bevölkerung durch furchtbare krankhafte Erscheinungen. Alle diese vom „bösen Geiste“ Befallenen befinden sich in einem weiten, mit Stroh bedeckten Raume, welcher zu Zeiten 20 bis 40 Bewohnerinnen zählt. Dieselben werden plötzlich von nerösen

Konvulsionen befallen, werfen sich unter furchtbarem Geräusch herum, bis sie nach einigen Minuten erschöpft liegen. Sodann verwundert die Augen öffnen und ihren Blick geben, bis der „böse Geist“ sie wieder quält. Die Krämpfe verbleiben die Frauen mit offenen Augen und gewendetem Augapfel; bei einigen treten partielle Erscheinungen auf, andere klagen über Druck im Kopf, heftiges Fieber. Alle diese Unglücklichen schreien „Priester“ und dem „geweihten Wasser“, allein es gehoben werden, daß die Geisteskrankheit sich dem ferngehalten hat. Uebrigens hat sich die Präfectur schon ins Mittel gelegt, um die Krankheitserscheinungen und den „bösen Geist“ zu bannen.

Neueste Nachrichten.

In Eiberfeld und Farnen ist das Parteipersonal Nationalliberalen und Konservativen auf weitere seitens der Vorstände der dortigen nationalliberalen und konservativen Vereine verlängert worden. Nach diesem Einigkeit scheint einer Verschmelzung beider Parteien etwas im Wege zu stehen; eine fortgesetzte Sondierung wenigstens nach diesem Beschluß als Luxus zu betrachten.

Telegraphische Depeschen.

(Molff's Telegraphen-Bureau.)
Hamburg, Montag, 16. Juli. Der Postdampfer „monia“ der Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft ist von New-York kommend, heute früh auf der Höhe der See gestrandet.

Briefkasten der Redaktion.

Bei Anfragen bitten wir die Abonnements-Quittung beizufügen. Antwort wird nicht ertheilt.
F. C. Diejenigen Angehörigen der bisherigen ersten Klasse, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht übungspflichtig waren, bleiben auch während der Übergangszeit zur Ersatzreserve von Übungen befreit; wessung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zum Zeitpunkt, in welchem nach den früheren Bestimmungen die Ueberweisung zur Ersatzreserve zweiter Klasse erfolgt. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve dauert 12 Jahre vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres.
Blauer. Der Vorsitzende des Fachvereins der Buchbindermeister, F. Rose, wohnt Brenzlauerstr. 22.
A. W., Chausseestraße. In Neustadt-Edersleben befindet sich eine königl. Forstakademie; seit wann, unbekannt.
Steindrucker. Die Annonce vom 3. Juli ist

Wir haben... er sorgun... deutung genan... stellungen an... ründen. Die... ie Erwe... hlt werden... ritt. Dabei... einstimmung... führt, daß d... änzung des... Arbeiter, soba... wollen Rente... Anspruch hat... nicht unweßen... dies wirklich... zweifellos fa... gesprochen, de... sobald dem... (Ziffer 13). Invalidenren... Verlust der... Verbesserung... stimmung ist... Die Al... anderes geba... verdienst für... überhaupt no... durch Arbe... dieser Arbe... der Mühe... gar unter... für Arbeiter... lich die St... Wirlichkeit o... Betracht kom... Nach den Gr... der Bevölle... überschritten... viel größer... sich arbeiten... anstrengende... Arbeiterfreie... schreiten als... 70. Lebensja... lich erreichen

Sielmann & Rosenberg,

Kommandantenstr., Ecke Lindenstr., Berlin S.W.,
stellen hiermit nach ziemlich beendeter Frühjahrs-Saison
ein reiches Sortiment

Kleiderstoffe

zum gänzlichen Ausverkauf.

Carirte, gestreifte und facionirte Stoffe, früher 75 Pfg., jetzt 50 Pfg., Doppelt breite Taffet-Beiges, früher 1,00 M., jetzt 75 Pf., Doppelt breite Croisé Beiges, früher 1,20 M., jetzt 90 Pf., Toil Cheviots, früher 1 M., jetzt 75 Pf., Croisé Foulé, früher 2 M., jetzt 1,25 Mark, Doppelt breite feine Mohair-Alpaccas in allen Farben früher 3 M., jetzt 1,50 M. Schwere reinwollene Crêpe Foulés doppelt breit früher 2 M., jetzt 1 M. Große Auswahl doppelbreite Spitzenstoffe Meter 1. M. Große Auswahl doppelbreite Stamines Meter 1,25, 1,50 u.

Wasch-Kleider-Stoffe

Percals, Cretonnes, Madapolames Levantines, Zéphirs, in überraschend neuen, schönen Mustern,
Mtr. 40, 50, 60 u, 75 Pf.
fertige Morgenkleider aus Waschstoffen 2,50, 3, 4 M. cr. Fertige Damenkleider Costumes in Waschstoffen und Walle in großer Auswahl 15, 20, 30, 40 Mark.
Proben, Modelbilder u. Aufträge von 20 M. an franco!

Preuss. Original-Loose

ohne Rückgabe, die für immer in den Besitz des Käufers übergeben.

1/1 230,	1/2 115,	1/4 58,	1/8 29
Mark;			
mit Rückgabe 1/1 188,	1/2 94,	1/4 47,	1/8 24
Mark;			

Antheile: 1/16 24, 1/32 12, 1/64 6, 1/128 3, Mark, Porto u. Liste 1/100 empfiehl und Besendet die Glückskollette

1. Geschäft: Berlin O., Roppenstr. 66. **M. Meyer.** 2. Geschäft: Veteranenstr.

178 Königlich

Preuss. Staatslotterie

Haupt- u. Schlussziehung 24. Juli bis 11. August d. J.

Hauptgewinn: 600,000 Mark.

2x300,000, 2x150,000, 2x100,000, 2x75,000 etc.

im Ganzen 65000 Gewinne.

Original Loose (ohne Rückgabe): 1/1 M. 240, 1/2 M. 120, 1/4 M. 60, 1/8 M. 30.
Antheile an in unsern 1/16 M. 100, 1/32 M. 50, 1/64 M. 25, 1/128 M. 12, 1/256 M. 6, 1/512 M. 3.
Besitz beändl. Originalen 1/16 M. 12, 1/32 M. 10, 1/64 M. 6, 1/128 M. 3, 1/256 M. 1, 1/512 M. 1/2.
(amtliche Gewinnlisten und Porto 60 Pf. extra) empfehlen

Oscar Bräuer & Co.,

Berlin W., Unter den Linden
Telegramm-Adr.: Bräuer, Postamt 64, Berlin

Fehlerhafte Teppiche!

Nach beendeter Engros-Saison thatsächlich für die Hälfte
Panama - Smyrna - Teppiche. 2 Meter groß, Stück 4,50 M. **Brüssel - Teppiche** groß Stück 6 M. **Herrliche Salon-Teppiche** (fehlerhafte), Stück 10, 15, 20 und Werth das Doppelte! **Woll-Atlas-Teppiche** (imit.), Stück 7,50 M., echt Gardinen, Stück von 22 Meter, 12 Mark.

Fabrik-Lager **Emil Lefèvre,** Berlin S., Oranienstr. 158, zwischen Moritzplatz u. Oranienstr.

Die von Mitgliedern des Fachvereins der Schneider gegründete
Produktiv- und Rohstoff-Genossenschaft
der Schneider zu Berlin (E. S.)
30 Zimmerstrasse 30
empfiehlt ihr Lager fertiger Herren-Garderobe, sowie reichhaltiges Lager und ausländischer Stoffe, ebenfalls Futter, Felle und Knöpfe.
Herren-Garderoben jeder Art werden nach Maß angefertigt.
Sonntags bis Abend geöffnet. Der Vorstand.

Möbel auf Theilzahlung bei J. Kellermann, nahe...

Soeben erschien:

Neue Welt-Kalender

pro 1889.
Preis 50 Pfennige.
Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.
zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.